

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 58 KartG 2005 Gerichtsorganisation

KartG 2005 - Kartellgesetz 2005

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.09.2021

- 1. (1)Das Oberlandesgericht Wien ist als Kartellgericht für das ganze Bundesgebiet zuständig.
- 2. (2)Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$